

Schützenverein "Tannengrün" Biberbach e.V.

S a t z u n g

der Schützenverein "Tannengrün" Biberbach e.V. gegründet 1887

§ 1 N a m e u n d S i t z

Der Verein führt den Namen

Schützenverein "Tannengrün" Biberbach e.V.

und hat seinen Sitz in Biberbach.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Bayrischen Sportschützenbund. Er wurde am 7.12.1995 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau unter VR 471 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

§ 2 Z w e c k u n d A u f g a b e d e s V e r e i n s

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Pflege und Ausübung des sportlichen Schießens, sowie Abhaltung von sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 G e s c h ä f t s j a h r

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August.

§ 4 M i t g l i e d s c h a f t

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Jugendliche haben die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zu erbringen.

Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die einmalige Aufnahmegebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei besonderer Notlage eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft entsprechende Zahlungserleichterungen gestatten.

Der Beitrag ist am 1.11. fällig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt:

- bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegte Pflichten, insbesondere bei groben Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand
- bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangt.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.

Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
2. Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1.: Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Kassierer
1. Schriftführer

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt), mit Ausnahme der Ehrenschiitzenmeister, werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüssen den Verein im Sinne der Satzung zu leiten. In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzung sind Protokolle zu führen.

zu 2.: Der Vereinsausschuss besteht aus:

- der Vorstandschaft
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Schriftführer
- dem Jugendleiter
- dem Pistolenreferent
- dem Sportleiter

Der Vereinsausschuss kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erweitert werden.

Die Ausschussmitglieder werden gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie der Vorstand. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein, nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses, getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

zu 3.: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Schriftführers
 - e) des Jugendleiters
 - f) des Pistolenreferents
 - g) des Sportleiters
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft, Wahl der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten (und über Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse, sowie über Wahlergebnisse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Sie ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt. Für die Einladung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens, hierzu schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach Erfüllen der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, im Ortsteil Biberbach, zu verwenden.

Biberbach den, 24.11.1996